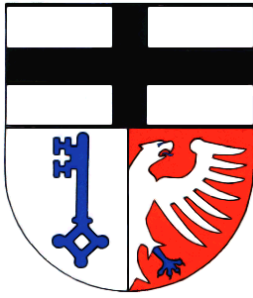


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Nachtrag 19.11.2019	2
Vorlagendokumente	3
* TOP Ö 2 Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers für den Wahlausschuss	3
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1294/2019	3
TOP Ö 3 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß §4 Absatz des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Kommunalwahlordnung	5
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1281/2019	5
Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahl 2020 BV/1281/2019	10

Der Vorsitzende



Rheinbach, 19.11.2019

Nachtrag zur Einladung

zur 10/1. Sitzung

des Wahlausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Dienstag, 26.11.2019, 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Die Tagesordnung der Sitzung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

2	Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers für den Wahlausschuss	BV/1294/2019
---	---	--------------

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Außerdem reiche ich Ihnen im Nachgang zu Einladung vom 15. November 2019 die fehlenden Beratungsunterlagen zu TOP 3 – Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Absatz des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Kommunalwahlordnung (vorher TOP 2) nach.

gez. Stefan Raetz
Wahlleiter

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1294/2019

Vorlage für die Sitzung			
Wahlausschuss	Entscheidung	26.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers für den Wahlausschuss
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsfachwirt, Herr Helmut Esser, wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Schriftführer für die Niederschrift der Beschlüsse des Wahlausschusses bestellt.
2. Zum stellvertretenden Schriftführer wird der Verwaltungsfachwirt, Herr Volker Grap, bestellt.

2. Erläuterungen:

Nach § 58 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW).

Der Schriftführer kann vom Wahlausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn der Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden.

Schriftführer kann auch ein Ausschussmitglied sein. Sofern ein Bediensteter der Verwaltung bestellt wird, hat die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister zu erfolgen.

Der Ausschuss ist in seiner Entscheidung sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes, für den die Bestellung gelten soll, frei.

Mit der Bildung des Wahlausschusses für die Durchführung der Kommunalwahlen 2020 sind die Positionen der Schriftführung neu zu besetzen.

Die Verwaltung schlägt vor:

1. den Verwaltungsfachwirt, Herrn Helmut Esser, zum Schriftführer
 2. und den Verwaltungsfachwirt, Herrn Volker Grap, zum stellvertretenden Schriftführer
- zu bestellen.

Rheinbach, den 12.11.2019

Stefan Raetz
Bürgermeister

Volker Grap
Fachgebietsleiter

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1281/2019

Vorlage für die Sitzung			
Wahlausschuss	Entscheidung	26.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß §4 Absatz des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Kommunalwahlordnung
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	

1. Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet wird in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.

2. Erläuterungen:

Nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) obliegen dem Wahlausschuss unter anderem folgende Aufgaben:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode am 31. Oktober 2020, somit bis zum 29. Februar 2020 (§ 4 Abs. 1 KWahlG);
- Über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 3 KWahlG);
- Zulassung der Wahlvorschläge (§18 Abs. 3 KWahlG)
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Für das Verfahren des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, jedoch bestehen einige Besonderheiten (vgl. § 2 KWahlG)

- Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

- Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt. Auch Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Bewerber sein.
- Der „Fall der Bewerbung“ tritt mit der in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattgefundenen Wahl als Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters entsprechend § 17 Kommunalwahlgesetz ein. Bei einem Einzelbewerber liegt der Fall der Bewerbung vor, sobald er sich selbst vorschlägt.
- Abstimmungen finden nach den Vorschriften des § 50 Gemeindeordnung statt, jedoch ist der Wahlausschuss in jedem Falle - und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung - beschlussfähig. Der Wahlausschuss ist somit äußerstenfalls auch dann beschlussfähig, wenn nur der Wahlleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- Auf die Beisitzer im Wahlausschuss finden sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung (Ausschließungsgründe) Anwendung.

Entsprechend der Festlegung des Innenministeriums NRW wird der Termin für die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen der 13. September 2020 sein.

Aufgrund der einmalig verlängerten Wahlperiode von 2014 – 2020 wurde mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 folgende Übergangsregelung für die Kommunalwahl 2020 getroffen:

§ 2

„Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.“

Eine Bewerberaufstellung für die Kommunalwahlen war somit vor dem 01.08.2019 nicht zulässig.

Für die Bildung der Wahlbezirke zu den Rats- und Kreistagswahlen 2020 gilt § 1 der vorgenannten Übergangsregelungen:

„Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29.02.2020, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31.03.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.“

Die für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen Einwohnerzahlen richten sich nach § 78 Abs. 1 S. 1 Kommunalwahlordnung. Durch eine Überarbeitung des § 4 Abs. 2 KWahlG bleiben ab der Kommunalwahl 2020 Einwohner unberücksichtigt, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Auf die Hinweise zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW am Ende der Beschlussvorlage wird verwiesen.

Nach der derzeitigen Fassung wären dies die Zahlen, die von IT.NRW 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht waren (dies wäre hier November 2017). Eine diesbezügliche Sonderregelung für die Kommunalwahlen 2020 wurde nicht vorgenommen, obwohl so ein ungewöhnlich großer Abstand zwischen Stichtag für die Bevölkerungszahlen und dem Zeitpunkt der Wahl liegen würde, der ggf. für die spätere Angleichung der eigenen Meldedaten und die Einhaltung der Einwohnergrenzen nach § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz problematisch werden könnte.

Zur Anpassung der kommunalwahlrechtlichen Fristen wurde jedoch im Zuge der Novellierung der Kommunalwahlordnung vom 09. Oktober 2019 eine (weitere) temporäre Übergangsregelung geschaffen, die in § 94 der neu gefassten Kommunalwahlordnung die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz sowie § 78 Kommunalwahlordnung ausschließlich(!) für die Kommunalwahl 2020 um 17 Monate auf den 30.04.2019 verlängert. Das Ministeriums des Innern NRW hatte auf diese zu erwartende Regelung bereits in seiner Mail vom 20.11.2017 hingewiesen:

„Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 wurde die Frist des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW zur Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke von 52 bzw. 53 Monaten nach Beginn der Wahlperiode um 17 Monate erweitert, so dass die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 und die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31. März 2020 das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilen können, vgl. Art. 5 § 1 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020) des Änderungsgesetzes.

Indes sind die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz zur Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat und Kreistag sowie der Stichtag zur Feststellung der Bevölkerungszahl gem. § 78 Kommunalwahlordnung nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes geworden. Daher ergibt sich nach derzeitiger Rechtslage für die Reduzierungsmöglichkeit der Vertreterzahl eine Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode und der Stichtag zur Ermittlung der Bevölkerungszahl ist auf 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode festgelegt. Folglich liegt zwischen dem Ablauf der Fristen in § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz und § 78 Kommunalwahlordnung und dem Ende der ausnahmsweise 77monatigen Wahlperiode am 31.10.2020 ein deutlich größerer Abstand (32 bzw. 35 Monate), als nach der ursprünglichen Regelung (15 bzw. 18 Monate) vom Gesetzgeber intendiert war.

Zur Harmonisierung der kommunalwahlrechtlichen Fristen soll im Zuge der Kommunalwahlgesetz-Novelle 2018/2019 eine (weitere) Übergangsregelung geschaffen werden, die die Fristen des § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz sowie § 78 Kommunalwahlordnung entsprechend dem Änderungsgesetz vom 01.10.2013 um 17 Monate verlängert.“

Somit sind die für die Wahlbezirkseinteilung maßgeblichen Bevölkerungszahlen diejenigen, die nicht wie bisher 42, sondern 59 Monate (= 30. April 2019) nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht sein werden.

Bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke muss auf die eigene Fortschreibung des Einwohnermeldeamtes zurückgegriffen werden, weil IT.NRW hierfür keine Einwohnerzahl pro Wahlbezirk vorhält. Hinzu kommt, dass IT.NRW für den für die Kommunalwahl 2020 zuvor beschriebenen Stichtag am 30.04.2019 grundsätzlich keine statistischen Einwohnerzahlen liefern kann. In Folge dessen wird die sonst übliche Annäherung der Einwohnerzahl an die amtlichen Werte von IT.NRW bei dieser Kommunalwahl 2020 nicht durchgeführt.

Die eigene Einwohnerzahl beträgt zu diesem Stichtag insgesamt 26.017.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (1.445 Einwohner) darf nicht mehr als 25% nach oben oder unten betragen (sog. „Höchstabweichungsgrenze“, § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz). Die mit den angeglichenen eigenen Einwohnerzahlen gebildeten Wahlbezirke müssen also innerhalb der o. a. Toleranzgrenzen von plus/minus 25 % (= 1.445 Einwohner plus/minus 361 Einwohner) liegen.

Durch die gegenüber den Vorjahren sehr unterschiedliche Entwicklung der Einwohnerwerte der Wohnräume bzw. Wahlbezirke untereinander kann die bisherige Wahlbezirkseinteilung der Kommunalwahl 2014 nicht übernommen werden. Eine teilweise Neuaufteilung der Wahlbezirke ist daher unvermeidbar. Bei der Neuaufteilung, die sich im Sinne der Wähler auf das unumgängliche Maß beschränken sollte, wurde versucht, nach Möglichkeit die bisherigen Strukturen weitgehend beizubehalten und Straßen nicht zu teilen, sondern möglichst in Gänze einem Wahlbezirk zuzuordnen, um Gefahr von Verwechslungen und Irritationen hinsichtlich Wahllokal und Wahlbezirk so gering wie möglich zu halten. Dies ist – bis auf wenige unausweichliche Ausnahmen – weitgehend gelungen.

Die Zahl der Wahlbezirke ist in § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlgesetz) geregelt. Für eine Gemeinde der Größe Rheinbachs (über 15.000, aber nicht über 30.000 Einwohner) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter mindestens 38, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

Die Möglichkeit einer Reduzierung der Vertreteranzahl hätte nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Kommunalwahlgesetz bis zum 28.02.2018 bestanden. Der Rat der Stadt Rheinbach hatte die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter jedoch bereits in seiner Sitzung 6/29 am 11. Mai 1998 auf 36 reduziert. Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter nach wie vor 36, die Zahl der Wahlbezirke 18.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergibt sich aus die aus dem Anhang beigefügte Übersicht.

Wichtiger Hinweis des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 16.10.2019:

„Am Dienstag, 19. November 2019, 10:30 Uhr, verhandelt der Verfassungsgerichtshof in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren der Frau Berivan Aymaz sowie 82 weiterer Abgeordneter des Landtags NRW.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen wenden sich in dem Normenkontrollverfahren gegen die Abschaffung der Stichwahl und die Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen. Sie begehren die Feststellung, dass die diesbezüglichen Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 mit der Landesverfassung unvereinbar sind.

Betroffen ist zum einen die zum 1. September 2019 in Kraft getretene Änderung des § 46c des Kommunalwahlgesetzes, durch die bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Stichwahl abgeschafft wird. Es ist nunmehr ein einstufiges Wahlverfahren vorgesehen, in dem gewählt ist, wer die (ggf. nur relative) Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Zum anderen wendet sich der Normenkontrollantrag gegen die bereits am 24. April 2019 in Kraft getretene Änderung des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes, der die Einteilung der Wahlbezirke regelt.

Die bisherige Regelung sah unter anderem vor, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen darf (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz NRW). Die Vorschrift wird nunmehr ergänzt durch die Vorgabe, dass bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz NRW).

Die Antragstellerinnen und Antragsteller machen geltend, die angegriffenen Regelungen verstießen gegen das Demokratieprinzip und das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit. Der Landesgesetzgeber habe den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überschritten und die ihm aufgebene Begründungs- und Beobachtungspflicht verletzt.

Eine Entscheidung wird am 19. November 2019 noch nicht ergehen, sondern in einem noch anzuberaumenden Termin verkündet werden, der voraussichtlich noch in diesem Jahr stattfinden wird.“

Somit würde durch eine etwaige Beschlussfassung des Verwaltungsgerichtshofes, statt „Deutsche und EU-Bürger“ klagegerecht „Deutsche und Ausländer“ als Grundlage für die Wahlbezirkseinteilung verpflichtend zu erklären, der heutige Beschluss des Wahlausschusses nicht mehr rechtskonform sein und müsste in diesem Falle auf der gerichtlich festgestellten neuen Berechnungsbasis nochmals erneut gefasst werden.

Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW aufgrund der Klage § 4 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklären, müssten laut der Mitteilung des Innenministeriums NRW vom 02.08.2019 bereits auf der alten – dann für nichtig erklärten – Grundlage vorgenommene Wahlbezirkseinteilungen geprüft werden. Ob es ggf. auch zu einer Revidierung des Beschlusses des Wahlausschusses kommen könnte, lässt das Innenministerium NRW offen. Vorsorglich weist die Verwaltung jedoch auf diese Möglichkeit hin. Grundsätzlich hat das Land NRW auch keine Bedenken, eine Wahlbezirkseinteilung bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts vorzunehmen.

Rheinbach, 19.11.2019

Stefan Raetz
Bürgermeister

Volker Grap
Fachgebietsleiter

Anlagen:

- Wahlbezirkseinteilung

Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2020

Stand: 18.11.2019

Einwohner Deutsche und **EU-Bürger** (Hauptwohnsitz): 26.017 (30.04.2019)

Durchschnitt bei 18 Wahlbezirken: **1.445**

Abweichung nach oben bei Prozent 25% 1.807

Abweichung nach unten bei Prozent 25% 1.084

Wahlbezirk Straße Name					Untergrenze	Obergrenze
10	Aachener Str.	319			WB 010	
10	Dreeser Weg	65				
10	KAB-Ring	73				
10	Kettelerstr.	180				
10	Kolpingstr.	264				
10	Leberstr.	60				
10	Raiffeisenweg	-				
10	Rotterbach	7				
10	Sassestr.	96				
10	Sonnenscheinstr.	54				
10	Stauffenbergstr.	182				
10	Stegerwaldweg	65				
10	Windthorstweg	39				
		1.404			1.084	1.807
					320	403

20	Am alten Flutgraben	6			WB 020	
20	Am Blümlingspfad	376				
20	Am neuen Wasserwerk	11				
20	Auf der Suse	-				
20	Boschstraße	-				
10	Delpstraße	56				
10	Dunantstraße	134				
10	Egermannstr.	1				
10	Gutenbergstr.	7				
10	Heerstraßenbenden	25				
20	Heisenbergstraße	-				
20	Heuss-Knapp-Str.	65				
20	Hollerithstr.	107				
10	Industriestr.	36				
10	Juchaczstraße	53				
20	Keramikerstr.	216				
10	Lise-Meitner-Str.	31				
10	Marie-Curie-Str. 14	14				
10	Schweitzerstraße	72				
20	von-Galen-Str.	69				
10	Von-Liebig-Str.	2				
10	Von-Wrangell-Str.	63				
10	Zeissstr.	13				
		1.357			1.084	1.807
					273	450

30	Alte Töpferei	45			WB 030
20	Am Getreidespeicher	114			
30	An den Märkten	-			
30	Cäcilie-Fröhlich-Straße	-			
30	Eulenbach	3			
30	Gansweide	66			
30	Gerbergasse	63			
30	Gräbbachweg	71			
30	Gymnasiumstr.	100			
30	Heeg	88			
30	Heinrich-Hetz-Straße	-			
30	Klein Altendorfer Weg	-			
30	Kleine Heeg	73			
30	Koblenzer Str.	129			
30	Kriegerstr.	215			
30	Maria-Goeppert-Mayer-Str.				
30	Meckenheimer Str.	25			
30	Neue Heeg	105			
30	Ramershovener Str.	184			
30	Römerkanal	253			
30	Rudolf-Diesel-Straße	-			
30	Segenstr.	21			
30	Siemensstraße	4			
30	Vor dem Voigtstor	84			
30	Wolbersacker	-			
		1.643			
					1.084 1.807
					559 164

50	Ahornweg	24			WB 040
50	An der Glasfachschole	125			
40	Christoph-Palme-Ring	53			
40	Erlenweg	31			
50	Kiefernweg	36			
40	Koenenweg	239			
40	Kollwitzweg	102			
50	Meistermannweg	302			
40	Rotdorn	84			
40	Spickermannweg	130			
40	Worringer Weg	197			
40	Zingsheimstr.	209			
		1.532			
					1.084 1.807
					448 275

40	Akazienweg	34			WB 050
20	Am Bürgerhaus	7			
30	Bachstr.	38			
40	Bei den Birken	24			
20	Blindgasse	6			
40	Buchenweg	62			
30	Bungert	43			
50	Drosselweg	23			
50	Ebereschenweg	10			
40	Gartenstraße	108			
40	Holunderweg	66			
40	Jahnstr.	17			
40	Josef-Geisel-Straße	26			
50	Lurheck	84			
40	Nachtigallengrund	30			
50	Neugartenstr.	64			
40	Pallottistr.	36			
50	Rotkehlchenweg	23			
50	Sankt-Joseph-Weg	71			
40	Schützenstr.	55			
50	Stadtpark	59			
50	Stifterweg	44			
40	Ulmenweg	22			
40	Unter Linden	71			
40	Weilerweg	102			
50	Wingchen	42			
50	Zu den Fichten	110			
		1.277			
					1.084
					1.807
					193
					530

60	Berliner Str.	158			WB 060
60	Breslauer Str.	167	(Hs.Nr. 23-51, 18-42; Königsberger Str.-Burgacker)		
60	Burgacker	139			
70	Danziger Str.	137			
60	Dresdener Str.	44			
50	Eichendorffweg	252			
60	Gablonzer Str.	117			
60	Haidaer Str.	10			
60	Händelstr.	40			
60	Leipziger Str.	96			
60	Lessingweg	23			
50	Lönsweg	44			
60	Lortzingstr.	29			
60	Mörikeweg	60			
60	Neukirchener Weg	49			
60	Ölmühlenweg	113			
50	Rilkeweg	25			
60	Schubertstr.	44	(Hs.Nr. 29-33, 60-76; Burgacker-Regerstraße)		
60	Steinschönauer Str.	50			
50	Uhlandweg	45			
60	Waldwinkel	58			
		1.700			1.084 1.807
					616 107

80	Beethovenstr.	79			WB 070
70	Brahmsstr.	214			
70	Breslauer Str.	115	(Hs.Nr. 1-21, 2-16; Königsberger Str.-Brahmsstr.)		
80	Brucknerweg	55			
70	Dederichsgraben	115			
70	Franz-Wendler-Str.	13			
80	Haydnweg	12			
80	In dem Busch	86			
70	Königsberger Str.	90			
80	Lisztweg	15			
80	Mozartstr.	90			
80	Offenbachstr.	62			
70	Oppelner Str.	7			
80	Orffweg	14			
70	Regerstr.	178			
70	Schubertstr.	173	(Hs.Nr. 1-27, 2-58; Regerstr.-Münstereifeler Str.)		
70	Sürster Weg	47	(Hs.Nr. 21-35, 48-66; Brahmsstr.-Königsberger Str.)		
80	Telemannstr.	23			
80	Wagnerstraße	47			
70	Weimarer Str.	97			1.084 1.807
		1.532			448 275

80	Am Grindel	80			WB 080
20	Am jüdischen Friedhof	43			
20	Altstadtplatz	4			
20	Bahnhofgasse	33			
20	Bahnhofstraße	162			
20	Grabenstraße	119			
20	Hauptstr.	74			
50	Himmeroder Wall	19			
20	Junkergasse	21			
30	Kallenturm	14			
30	Langgasse	85			
80	Linckeweg	52			
20	Lindenplatz	12			
30	Löherstraße	10			
20	Lohmarkt	14			
60	Martinsallee	19			
20	Martinstr.	76			
50	Mittelweg	52			
80	Münstergäßchen	117			
20	Pfarrgasse	26			
20	Polligsstr.	29			
50	Prümer Wall	11			
20	Pützstr.	13			
80	Schumannstr.	90	(Hs.Nr. 7-37, 6-34; Brahmsstr. -Münstereifel.Str.)		
30	Schweigelstraße	70			
80	Sürster Weg	57	(Hs.Nr. 1-19, 2-30; Brahmsstr. - Turmstr.)		
80	Turmblick	37			
80	Turmstr.	179			
20	Vor dem Dreeser Tor	85			
50	Weiherstr.	29			
20	Weiherstr.	62			
		1.694	610		
			113		
			1.084	1.807	

90	Asternweg	28			WB 090
90	Dahlienstr.	249			
90	Euskirchener Weg	193			
90	Geranienweg	10			
90	Gut Waldau	24			
90	Münstereifeler Str.	314			
90	Narzissenweg	32			
90	Nelkenweg	64			
90	Rodderfeld	56			
90	Roidestr.	69			
90	Rosenstr.	10	(gerade Hs.Nr., östliche Straßenseite)		
90	Schumannstr.	17	(Hs.Nr. 1-5, 2-4; Eusk.Weg-Münstereifeler Str.)		
90	Speckelsteinweg	99			
90	Tulpenweg	15			
90	Weberstr.	233			
		1.413	329		
			394		
			1.084	1.807	

100	Am alten Viehwege	146			WB 100	
100	Am Reuterpfad	100				
100	Commeßmannstr.	294				
100	Fliederstr.	102				
100	Fritz-Knoll-Ring	94				
100	Hirschmannstr.	34				
100	Jordansweg	20				
100	Lambertweg	38				
100	Lilienweg	210				
100	Röm. Wasserleitung	7				
100	Rosenstr.	71	(ungerade Hs.Nr., westliche Straßenseite)			
100	Schornbuschweg	-				
100	Thilmannweg	74				
100	Von-Groote-Ring	159				
100	Von-Imhoff-Weg	12				
100	Wolffweg	12				
		1.373	289		1.084	1.807
			434			

110	Bonner Str.	163			WB 110
110	Burgstr.	67			
110	Fliesweg	76			
110	Gronauweg	4			
110	Hanfgasse	31			
110	Heisterbacher Str.	112			
110	Hohnsgasse	42			
110	Klosteraue	85			
110	Kottenforstweg	2			
110	Mönchstr.	59			
110	Nordstr.	29			
110	Oststr.	126			
110	Prälat-Koch-Str.	56			
110	Rottstr.	24			
110	Schmidtstr.	17			
110	Swistaue	21			
110	Swistbach	120			
110	Wasserweg	10			
110	Windmühlenweg	50			
110	Zippengasse	106			
		1.200			
					1.084 1.807
					116 607

121	Franz-Josef-Reuter-Str.	97			WB 120
121	Hommelsheimstr.	106			
121	Im Mainzertal	32			
121	Josef-Rhein-Str.	90			
121	Konrad-Adenauer-Str.	245			
121	Maria-Schmelz-Weg	107			
121	Nußbaumstr.	146	823		
122	Eichenstr.	97			
122	Flerzheimer Str.	104			
122	Heerstr.	27			
122	Hochbachweg	5			
122	Peppenhoven	123			
122	Peppenhovener Str.	29			
122	Schmidtheimer Str.	95			
122	Steingasse	12	492		
		1.315	1.315	231	1.084
					1.807
				492	

131	Aegidiusstr.	50			WB 130
131	Annastr.	25			
131	Auf dem Berggarten	8			
131	Bahnposten	2			
131	Bundesstr.	107			
131	Burggraben	113			
131	Buschfeld	9			
131	Feldstr.	32			
131	Frankenstr.	123			
131	Freislebenstr.	20			
131	Greesgraben	58			
131	Hüllengarten	30			
131	Im Broich	2			
131	Kannengasse	13			
131	Landgraben	18			
131	Locher Weg	20			
131	Marienstr.	47			
131	Mausmaar	56			
131	Mieler Str.	37			
131	Oberdreeser Str.	121			
131	Odinstr.	24			
131	Rotterpfad	24			
131	Schornbusch	78			
131	Schornbuschweg	2			
131	Schulstr.	91			
131	Stolpstr.	102	1.212		
132	Alte Holzgasse	23			
132	Honighofgasse	20			
132	Im Hoog	36			
132	Kirchgasse	42			
132	Kreisstr.	56			
132	Kreuzburgweg	69			
132	Lerchenweg	40			
132	Niederdreeser Str.	112			
132	Schwalbenweg	28	426		
		1.638	1.638		
				554	169
				1.084	1.807

140	Amselweg	49			WB 140
140	Barkingstr.	108			
140	Bendenweg	12			
140	Bergstr.	127			
140	Birkenweg	19			
140	Blumenstr.	79			
140	Falkenweg	26			
140	Finkenweg	81			
140	Freiheit	10			
140	Groß Schlebach	100			
140	Grüner Weg	17			
140	Hochstr.	38			
140	Krahforst	7			
140	Meisenweg	63			
140	Merzbacher Str.	174			
140	Neustr.	11			
140	Neustr.	22			
140	Rheinbacher Weg	50			
140	Sauerbenden	15			
140	Scherbach	32			
140	Schlebacher Str.	12			
140	Schlebacher Str.	131			
140	Schlehenweg	10			
140	Schöne Aussicht	29			
140	Stöcken	10			
140	Talweg	47			
140	Tannenweg	14			
140	Waldblick	94			
140	Weidenstr.	43			
140	Wiesengrund	47			
140	Witthecke	5			
		1.482			1.084 1.807
					398 325

151	Berscheid	47			WB 150
151	Bröckweg	14			
151	Dr.-Engels-Str.	29			
151	Elsternweg	8			
151	Eschenfeld	38			
151	Hilgersheck	21			
151	Hubertuskreuz	16			
151	Hubertusstr.	19			
151	Hüttenstr.	39			
151	Irlenbuscher Str.	101			
151	Köppche	3			
151	Kurtenberg	56			
151	Meerkatz	40			
151	Nachtigallenweg	43			
151	Neukirchener Str.	122			
151	Nußbaumstr.	-			
151	Paffenhöhe	83			
151	Spechtweg	30			
151	Vogelsang	6			
151	Wurstberg	5			
151	Zingsbach	3	723		
152	An der Burg	115			
152	Auf dem Essig	18			
152	Brunnenstr.	28			
152	Dorfstr.	17			
152	Eidbusch	70			
152	Heidenfeld	6			
152	Hilberather Str.	83			
152	Höhe	18			
152	Kirchweg	6			
152	Nierenfeld	6			
152	Riepersheck	6			
152	Tannenhofstr.	2	375		
		1.098	1.098		
				14	709
				1.084	1.807

161	Alte Höhle	10			WB 160
161	Alte Höhle	21			
161	Eichen	21			
161	Eichener Weg	22			
161	Emma-Karoline-Weg	9			
161	Emma-Karoline-Weg	49			
161	Freudensblick	70			
161	Hardt	41			
161	Kapellenweg	33			
161	Kaulengasse	8			
161	Locher Str.	120			
161	Madbachstr.	140			
161	Madbachstr.	110			
161	Queckenberger Str.	45			
161	Stuppenkreuz	-			
161	Sürst	90			
161	Winterburg	4	793		
162	Birk	23			
162	Hügel	33			
162	Kirchstr.	46			
162	Kreuzfeld	19			
162	Landskronweg	43			
162	Pützhardt	32			
162	Todenfelder Str.	68			
162	Zur Tomburg	55	319		
		1.112	1.112	28	1.084 1.807
				695	

170	Ahrweg	43			WB 170
170	Am Sportplatz	19			
170	Beienbruch	17			
170	Brückenacker	106			
170	Brückenhofstr.	79	(Hs.Nr.29-71, 40-70; Kannenbäckerstr.-Ahrweg)		
170	Ezzostr.	39			
170	Hellergasse	154			
180	Hornstraße	56			
180	Im Gäßchen	9			
170	Kannenbäckerstr.	214			
170	Krüllstr.	70			
170	Latzstr.	90			
170	Lohestr.	136			
170	Martinusstr.	114			
170	Mathildestr.	43			
170	Richezastr.	42			
170	Schützenplatz	21			
170	Tomberger Str.	165			
170	Wadenheimweg	219	0		
		1.636	552		1.0841.807
			171		

170	Beierweg	137			WB 180	
180	Brückenhofstr.	45	(Hs.Nr. 1-25, 2-38; Wormersd.str.-Kannenb.str.)			
180	Burgweg	2				
30	Campus Klein Altendorf	13				
170	Dahlemstr.	118				
180	Ellig	21				
170	Floßstraße	93				
180	In den Gärten	77				
180	Ipplendorfer Str.	238				
180	Kantenberg	87				
180	Klein Altendorf	13				
180	Klostergasse	30				
180	Küppe	32				
180	Mörmelsbach	66				
180	Mühlenweg	82				
180	Pelmig	44				
180	Unterdorf	101				
180	Weidenfeld	141				
180	Weidengraben	20				
180	Wormersdorfer Str.	251	0		1.084	1.807
		1.611			527	196

Einwohner insgesamt: 26.017